

Belehrungen Schüler*innen zum Seminarfach über rechtliche und organisatorische Modalitäten

1. Die Gesamtnote für die Seminarfachleistung wird aus den Einzelergebnissen ermittelt. Dabei sind der Prozess mit 20 %, die Seminarfacharbeit mit 30 % und das Kolloquium mit 50 % zu gewichten. Die Seminarfacharbeit wird in Gruppen von drei bis fünf Schülern erstellt.
(§ 78 ThürSchulO bzw. § 22 ThürSOB-G)
Die Seminarfachleistung muss mindestens zwei Aufgabenfelder umfassen.
2. Das Thema der Seminarfacharbeit bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter.
(§ 78 ThürSchulO bzw. § 22 ThürSOB-G)
3. Wird die Seminarfachleistung mit 0 Punkten abgeschlossen, kann die Gesamtqualifikation nur auf dem Wege der Wiederholung erreicht werden.
(§ 95 Abs. 3 und 5 ThürSchulO bzw. § 38 Abs. 3 und 5 ThürSOB-G)
4. Im Seminarfach sollen die Schüler*innen vertiefend zu selbstständigem Lernen und wissenschaftlichem Arbeiten geführt werden, problembezogenes Denken soll initiiert und geschult sowie Sozialformen des Lernens trainiert werden, die sowohl Selbstständigkeit als auch Kommunikations- und Teamfähigkeit verlangen und die Schüler*innen veranlassen, über ihre Stellung in der Arbeitsgruppe zu reflektieren.
Das bedeutet für Sie:
 - ◆ selbstständiges Finden eines Themas für die Arbeit unter Beachtung der dafür geltenden Kriterien und termingerechtes Einreichen
 - ◆ selbstständiges Finden eines/einer entsprechend qualifizierten Fachbetreuers/Fachbetreuerin
 - ◆ regelmäßige und aktive Teilnahme an von ihnen vorzubereitenden Konsultationen
 - ◆ regelmäßiger Kontakt zu SeminarfachlehrerIn und FachbetreuerIn
 - ◆ eigenständige Absprache zu Terminen und Modalitäten mit dem/r betreuenden SeminarfachlehrerIn
 - ◆ eigenständiges Informieren über Regelungen und Festlegungen zum Seminarfach
5. Nach Abgabe der Arbeit an einem von der Schule festgelegten Termin erfolgt die Durchführung eines Kolloquiums, zu welchem eigenständig ein Thesenpapier nach vorgegebenen Kriterien entwickelt wird.
Zum Kolloquium sind neben der Fachprüfungskommission, deren Zusammensetzung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt wird und der auch der Fachbetreuer, sofern er Lehrer der Schule ist, angehören kann, die Schüler der gymnasialen Oberstufe der Schule zugelassen. Von der Beratung und Leistungsbewertung sind die Zuhörer ausgeschlossen.
(§ 86 ThürSchulO bzw. § 29 ThürSOB-G)
6. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission kann fachkompetente Personen zu jedem der Teilbereiche der Seminarfachleistung hören.
(§ 78 Abs.5 ThürSchulO bzw. § 22 Abs.5 ThürSOB-G)
7. Hat ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund an einer Leistungsfeststellung nicht teilgenommen oder die Leistung verweigert, kann hierfür die Note „ungenügend“ erteilt werden.
(§ 59 Abs. 7 ThürSchulO)
8. Bei einem freiwilligen Rücktritt in der Qualifikationsphase setzt der Schüler in der Regel die bisherige Arbeit an der Seminarfacharbeit fort, hält alle Konsultations- und Abgabetermine ein und nimmt im Rahmen der Prüfung seiner Seminarfachgruppe am Kolloquium teil.
(§ 94 Abs. 6 ThürSchulO bzw. § 37 Abs. 6 ThürSOB-G).